



HESSISCHER LANDTAG

22. 08. 2019

Plenum

Gesetzentwurf

Landesregierung

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen (Seveso-III-Richtlinie-Umsetzungsgesetz – RL201218EUUmsG)

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 20. August 2019 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 19. August 2019 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vertreten.

A. Problem

Der Bund kann die europäische Seveso-III-Richtlinie (Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates) zu einem geringen Teil nicht selbst umsetzen. Da ihm die Gesetzgebungskompetenz fehlt, um Betriebsbereiche im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG zu regeln, wenn diese weder gewerblichen Zwecken dienen noch im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden, sind die Länder europarechtlich in der Pflicht, die Seveso-III-Richtlinie umzusetzen.

B. Lösung

Der Entwurf des Seveso-III-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes passt das bislang geltende Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen in der Fassung vom 10. April 2001 (GVBl. I 2001, 178), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), an die Vorgaben der Seveso-III-Richtlinie 2012/18/EU an. Die Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie wird damit auch in Hessen abgeschlossen.

C. Befristung

Keine, da das Gesetz ausschließlich der Umsetzung europäischen Rechts gilt. Auch die Vorgängerregelung - das derzeit geltende Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen in der Fassung vom 10. April 2001 (GVBl. I 2001, 178), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622) - ist unbefristet in Kraft.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	0	0	0	0
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	0	0	0	0
Laufend ab Haushaltsjahr	0	0	0	0

2. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung
Keine.

3. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände
Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Die Verordnung wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft. Es bestand kein Änderungsbedarf.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU des
Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur
Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen
(Seveso-III-Richtlinie-Umsetzungsgesetz – RL201218EUUmsG)¹**

Vom

§ 1

Dieses Gesetz gilt für Betriebsbereiche im Sinne des § 3 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432), die nicht gewerblichen Zwecken dienen und die nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden.

§ 2

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz und die Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882), gelten für Betriebsbereiche im Sinne des § 1 entsprechend.

§ 3

Zuständige Behörde für Genehmigung und Überwachung der Anforderungen nach § 2 bei Betriebsbereichen im Sinne des § 1 ist das Regierungspräsidium.

§ 4

Das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen vom 2. April 2001 (GVBl. I, 178), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), wird aufgehoben.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates bedarf es, ergänzend zu den umfassenden Rechtsänderungen, die der Bund zu diesem Zweck vorgenommen hat, aus kompetenzrechtlichen Gründen auch einer Anpassung des Landesrechts. Das einschlägige Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen wird daher an die neue Rechtslage angepasst. Die Änderungen beschränken sich auf die europarechtlich erforderlichen Aktualisierungen der Verweise auf Regelungen des höherrangigen Rechts.

Wiesbaden, 20. August 2019

Der Hessische Ministerpräsident

Volker Bouffier

Die Hessische Ministerin für
Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
Priska Hinz

¹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. EU Nr. L 197 S. 1).